

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 205500/2022-45

Bearbeiterin: Mag. Sandra Gessl

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

Betreff:

Projektgenehmigung

„Tierärztlicher Notdienst“

Vertragsanpassung ab 2023

im LCF 2023ff im Gesundheitsamt iHv. 105.000,- Euro

BerichterstatteIn:

Mag. D. Krottschneider

Graz, am 21.09.2023

Das Gesundheitsamt beantragt eine Projektgenehmigung im LCF 2023ff und begründet dies wie folgt:

Zwischen der Stadt Graz und der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark besteht zum Zweck der Sicherstellung einer tierärztlichen Notversorgung ein Vertrag in Höhe von rund 57.000,- Euro jährlich. Dieser soll nun angepasst werden.

Der tierärztliche Notdienst für Kleintiere ist seit Jahrzehnten etabliert und von der Bevölkerung sehr geschätzt.

Eine Einstellung aufgrund von Personalmangel stand zuletzt im Raum, da es nur mehr eine Hand voll Tierärzte gibt, die überhaupt noch für Bereitschaftsdienste zu den aktuellen Konditionen zur Verfügung stehen.

Ein neu angepasster Vertrag wurde vorbereitet und liegt diesem Bericht als Anlage bei.

Bei einem neuen Bereitschaftsentgelt und unter Berücksichtigung neuer Bereitschaftszeiten steigt der Finanzbedarf auf ca. das Doppelte des bisherigen Betrages, also auf rund 105.000,- Euro pro Jahr, bzw. für 2023 der aliquote Anteil.

Der festgesetzte Betrag wird jährlich im Ausmaß des Prozentsatzes der Änderung der Gehälter für den öffentlichen Dienst mit gleichzeitigem Wirksamwerden valorisiert.

Das Vertragsverhältnis beginnt 2023. Es gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht von einem Vertragsteil längstens drei Monate vor dessen Ablauf gekündigt wird.

Mit vorliegendem Finanzstück soll die erforderliche Projektgenehmigung herbeigeführt werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung für 2023 erfolgt über den LCF des Gesundheitsamtes. Ein etwaiger Fehlbetrag kann für 2023 durch eine Entnahme aus dem Sparbuch der Abteilung erfolgen.

Die Bedeckung der Kosten für die Folgejahre erfolgt über den LCF (Deckungsring D.172001) vom Gesundheitsamt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gemäß § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.118/2021 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Projektgenehmigung „Tierärztlicher Notdienst“ in Höhe von jährlich 105.000,- Euro wird zugestimmt.

Der festgesetzte Betrag 2023 wird jährlich im Ausmaß des Prozentsatzes der Änderung der Gehälter für den öffentlichen Dienst mit gleichzeitigem Wirksamwerden valorisiert.

Die Auszahlungen können aus dem beschlossenen Budget 2023 (ggf. mit Sparbuchbehebung) des Gesundheitsamtes bzw. den Budgetvorgaben für die Folgejahre abgedeckt werden.

Anlage: Vertragsentwurf

Die Bearbeiterin:

Mag. Sandra Gessl
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen
in der Sitzung des

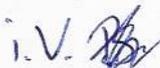
Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 21.9.23

Der/die Vorsitzende:



Der/die Schriftführerin



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>21.9.23</u>	Der/die Schriftführer:in: i.V. 	

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-14T11:11:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-14T11:37:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-09-14T15:42:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ.:/

ENTWURF ENTWURF ENTWURF ENTWURF

Tierärztlicher Notdienst für die Stadt Graz

Präambel

Zwischen der Stadt Graz und der Österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark wird zum Zweck der Sicherstellung einer tierärztlichen Notversorgung von Tieren

- a) an Werktagen, Montag bis Freitag, von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- b) an Samstagen von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- c) an Sonntagen und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr,

folgender

Vertrag

geschlossen:

§1

Die österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark verpflichtet sich sicherzustellen, dass

- a) sich während der in der Präambel genannten Zeiten jeweils mindestens ein praktizierender Tierarzt mit Berufssitz und/oder Dienstort in der Landeshauptstadt Graz oder im Bezirk Graz-Umgebung für die umgehende Leistung der Ersten Hilfe an Tieren aus dem Stadtgebiet von Graz permanent bereithält,
- b) die am Notdienst teilnehmenden Tierärzte die Erste Hilfe durch geeignete Aus- und Fortbildung nach dem letzten Stand der Veterinärmedizin leisten,
- c) die erste Hilfe in dafür ausreichend eingerichteten und medizinisch geeignet ausgestatteten privaten Ordinationen oder Tierspitälern geleistet wird.
- d) jeder Tierarzt mit Berufssitz oder/und Dienstort in der Landeshauptstadt Graz oder im Bezirk Graz-Umgebung auf seinen Antrag für diesen Notdienst möglichst gleichmäßig herangezogen bzw. eingeteilt wird, sofern er die unter Punkt b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt,

- e) Tierärzte, die die vorgenannten Bedingungen nicht umfassend erfüllen, nicht für den tierärztlichen Notdienst eingeteilt werden,
- f) in Beschwerdefällen eine Überprüfung durch den amtstierärztlichen Dienst der Stadt Graz gemeinsam mit Vertretern der österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark geduldet und ihr Ergebnis gebührend berücksichtigt wird,
- g) auf die Honorardisziplin der eingeteilten Tierärzte Augenmerk verwendet wird,
- h) der Name und die Telefonnummer des jeweils eingeteilten Tierarztes während der Dienstzeiten ständig unter einer stets gleichbleibenden Rufnummer des tierärztlichen Notdienstes abgefragt werden kann und diese Rufnummer auf der homepage der Stadt Graz unter „Tierärzte – tierärztlicher Notdienst für den Bereich der Stadt Graz, an Werktagen, Montag bis Freitag, von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, an Samstagen von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr“ sowie periodisch in den Tageszeitungen bekanntgegeben wird.

§2

Die Stadt Graz honoriert die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §1 mit jährlich

€ 105.000,00 (i.W. Euro Einhundertfünftausend)

in vier gleichen Raten umgehend jeweils nach Vorlage des Leistungsberichtes (lit.b) unter der Voraussetzung, dass

- a) die österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark den, nach Abzug des für die Administration erforderlichen Aufwandes, verbleibenden Betrag leistungsgemäß den teilnehmenden Tierärzten vierteljährlich überweist,
- b) dem Veterinärreferat der Stadt Graz vierteljährlich ein Leistungsbericht vorgelegt wird, aus dem der diensthabende Tierarzt sowie die Zahl der Einsätze und Auskunftserteilungen hervorgeht,
- c) beauftragten Organen der Stadt Graz eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit der Abrechnungsmodalitäten und –unterlagen eingeräumt wird.

§3

Der im §2 festgesetzte Betrag wird jährlich im Ausmaß des Prozentsatzes der Änderung der Gehälter für den öffentlichen Dienst mit gleichzeitigem Wirksamwerden valorisiert.

§4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2023 und dauert ein Jahr. Es gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht von einem Vertragsteil längstens drei Monate vor dessen Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Beide Vertragspartner vereinbaren und erklären hiermit ausdrücklich, dass mit Abschluss des hier vorliegenden Vertragsverhältnisses der bisherige zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag GZ: A9-30/5-1990, als einvernehmlich aufgelöst gilt.

§5

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gem. § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

§6

Als Anlaufstelle der Stadt Graz im Rahmen dieses Vertrages hat ausschließlich die Magistratsabteilung 7 / Gesundheitsamt – Veterinärreferat, 8020 Graz, Lagergasse 132, zu gelten.

§7

Allfällige mit der Errichtung und Fertigung dieses Vertrages entstehende Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, welcher Art immer, sind von der österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark zu tragen.

§8

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt im Eigentum der Stadt Graz. Die österreichische Tierärztekammer- Landesstelle Steiermark erhält eine Kopie dieses Vertrages.

Graz,

Gefertigt aufgrund der Entscheidung des Stadtsenates

GZ.: _____ vom xx.xx.xxxx

Für die Stadt Graz:

Für die öster. Tierärztekammer- Landesstelle Stmk:

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

.....

elektronisch unterschrieben